

Das Kassenrezept

Leitfaden für Spitäler





Das Kassenrezept

Basiswissen zum Rezeptieren

IM DIALOG

Seit 2016 entwickeln Ärztekammer für OÖ, Oö. Gesundheitsfonds und Krankenhäuser gemeinsam mit der ÖGK Maßnahmen zur Heilmittelökonomie.

Die oberösterreichischen Fondskrankenanstalten haben eine Rezepturbefugnis. Für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte gelten bei der Ausstellung eines Rezeptes bestimmte Regeln sowie die Einhaltung verschreibungsökonomischer Standards.

Heilmittelökonomievereinbarung mit den Oö. Fondskrankenanstalten

Krankenanstalten empfehlen (im Arztbrief, Ambulanzbericht) und verordnen Heilmittel auf Kassenrezept zur extramuralen Verwendung auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Die Grundlagen für diese Verordnungen und Empfehlungen sind in verschiedenen Rechtsnormen festgelegt (z. B. im Oö. Krankenanstaltengesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Richtlinien über ökonomische Verschreibungswweise und dem Erstattungskodex). Die Heilmittelökonomievereinbarung, die 2015 zwischen den Rechtsträgern der Oö. Fondskrankenanstalten, dem Oö. Gesundheitsfonds, der ÖGK in OÖ und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger abgeschlossen wurde, führt die Regeln zusammen und wandelt sie in konkrete, praxisnahe Handlungsgrundsätze um. Zur Sicherstellung der ökonomischen Grundsätze werden für den Zeitraum von zwei Jahren zwischen Krankenanstalt und ÖGK in OÖ Ziele zu ökonomisch wichtigen Handlungsfeldern (z. B. Einsatz von Generika, wirkstoffähnlichen Präparaten, Biosimilars) vereinbart. Ein begleitendes Monitoring mit krankenhauspezifischen Verordnungsdaten unterstützt die Umsetzung.

Krankenhaus-Arzneidialog

2016 wurde der Krankenhaus-Arzneidialog als Steuerungsboard mit Vertretern der Krankenhäuser, dem Oö. Gesundheitsfonds, der Ärztekammer für OÖ und der ÖGK in Oberösterreich etabliert. Ziele des Krankenhaus-Arzneidialoges sind die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen zur Heilmittelökonomie und der Umgang mit kostenintensiven und kostentreibenden Medikamenten, sowie der Erfahrungs- und Informationsaustausch über Best-Practice-Beispiele.

Gesetzliche Grundlagen

Rezeptpflichtgesetz

Arzneimittel, welche dem Rezeptpflichtgesetz unterliegen und daher verschreibungspflichtig sind, dürfen nur gegen Vorlage einer gültigen ärztlichen Verordnung abgegeben werden.

Grundlage der Gesetzgebung ist der Schutz der Patientinnen und Patienten im Sinne einer sicheren Anwendung der Arzneimittel.

Ökonomische Grundsätze

Alle österreichischen Sozialversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, mit den Beitragseinnahmen der Versichertengemeinschaft sorgfältig und kostenbewusst umzugehen. Bei der Ausstellung von Kassenrezepten müssen daher die verordnenden Ärztinnen und Ärzte ökonomische Grundsätze einhalten:

- **Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK):**

Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- **Richtlinie über die ökonomische Verschreibungswweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RÖV):**

Ärztinnen und Ärzte sind zur Einhaltung der Richtlinie über die ökonomische Verschreibungswweise verpflichtet. Das bedeutet, dass bei Ersteinstellung der Patientinnen und Patienten grundsätzlich das günstigste wirkstoffgleiche oder wirkstoffähnliche Präparat oder Biosimilar zu verordnen ist, es sei denn dies ist aus medizinischen Gründen nicht möglich.

- **Vorgaben des Erstattungskodex (EKO) inkl. Boxensystem sowie Dokumentation der Regeltexte.**

Das Kostengünstigkeitsprinzip

Wenn mehrere gleich geeignete Heilmittel zur Verfügung stehen, ist das für die Sozialversicherung kostengünstigere – wenn medizinisch möglich – zu wählen. Das bezieht sich auf Verordnungen auf ÖGK-Kassenrezepten sowie intramurale Ersteinstellungen, die extramural weiterverordnet werden und die aus medizinischen Gründen nicht extramural umgestellt werden sollten (z. B. Biologika)

GÜLTIGKEIT

Ein Kassenrezept ist ab Ausstellungsdatum ein Monat gültig.





Der Erstattungskodex (EKO)

Der Erstattungskodex ist die Grundlage für Verordnungen auf Kassenrezept. Er enthält jene Medikamente, die in Österreich zugelassen sind und auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erstattet werden. Er wird vom Dachverband der Sozialversicherungsträger jährlich in Buchform herausgegeben. Die Neuauflagen werden den verschreibenden Stellen in den OÖ. Fondskrankenanstalten rechtzeitig zugestellt. Elektronisch kann man den EKO unter www.sozialversicherung.at downloaden. Die monatlichen Änderungen werden im Internet veröffentlicht:



Hier geht's zum **EKO**

Den EKO gibt es auch als mobile Version für Smartphones und Tablets. Die **App EKO2go** ist im App Store bzw. auf Google Play kostenlos erhältlich. Sie wird täglich aktualisiert, ist auch offline verfügbar und eignet sich gut für Visiten. Diese App ist mit der tagesaktuellen Nichtliefer-

fähigkeit (Quelle: BASG) verknüpft. Information und Download: www.EKO2go.at

Bei der Medikamentenverordnung gilt analog einer Verkehrsampel der Leitsatz:
Grün vor Gelb vor Rot

Das bedeutet, dass erst dann, wenn mit frei verschreibbaren Medikamenten aus der Grünen Box das Therapieziel nicht erreicht werden kann, ein Medikament aus einer nachgeordneten Box verschrieben bzw. empfohlen werden darf.

Anfragepflichtige Medikamente

Unabhängig vom Boxenstatus sind folgende Präparate anzufragen:

- „Auf jeden Fall anfragepflichtige Medikamentenliste“ (AJAML)
- „Off-label-use“-Medikamente (Verschreibung außerhalb der Zulassung)
- ausländische Präparate
- „Off-Regel-use“ Medikamente (Verschreibung außerhalb des Regeltextes)
- nicht erstattungsfähige Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG

Grüner Bereich / Grüne Box

- enthält Arzneispezialitäten, die in der angegebenen Menge und Packungsgröße frei verschreibbar sind.
- Hier finden sich auch fachgruppenspezifische Medikamente und Altersbeschränkungen (Kennzeichnung z. B. durch „F14“ - zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr).
- „IND“- gekennzeichnete Medikamente sind unter Einhaltung der im IND-Text vermerkten Indikationen verschreibbar.

Gelber Bereich / Gelbe Box – RE1 und RE2

- enthält Präparate, die unter definierten Kriterien, den sogenannten EKO-Regeltexten, verschreibbar sind.
- **Kennzeichnung RE1:** Dieser Bereich ist anfragepflichtig und dokumentationspflichtig und beinhaltet Medikamente mit einem definierten medizinischen Verwendungszweck, der dem EKO-Regeltext zu entnehmen ist. Die Erstellung der EKO-Regeltexte erfolgt durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger auf Basis von Empfehlungen der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK).
- **Kennzeichnung RE2:** Dieser Bereich ist dokumentationspflichtig. Die Einhaltung der EKO-Regeltexte wird stichprobenartig von der SV überprüft (nachfolgende Kontrolle).
- Für Oö. Fondskrankenanstalten gilt eine spezifische Vereinbarung – siehe Seite 7.

Roter Bereich / Rote Box

- Medikamente im roten Bereich des EKO sind anfragepflichtig. Dieser Bereich beinhaltet Medikamente, für die ein Antrag auf Aufnahme in den EKO gestellt wurde.
- Die Verordnung eines Medikaments aus der Roten Box ist nur in besonderen Einzelfällen vorgesehen – bei zwingender medizinischer Indikation und fehlender Alternative im EKO.
- Für Oö. Fondskrankenanstalten gilt eine spezifische Vereinbarung – siehe Seite 7.

No Box

- Alle Präparate, die nicht im EKO enthalten sind, werden als sogenannte „No Box“ Präparate bezeichnet.
- Die ÖGK übernimmt grundsätzlich keine Kosten für Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG (siehe Seite 9), außer in medizinisch begründeten Einzelfällen nach vorheriger Bewilligung durch den Medizinischen Dienst.
- Für Oö. Fondskrankenanstalten gilt eine spezifische Vereinbarung – siehe unten.

Einhaltung und Dokumentation der Regeltexte

Bei der Verordnung von Präparaten aus der Gelben Box (RE1 und RE2) sind die Regeltexte des EKO einzuhalten (z. B. die Verschreibbarkeit nur bei genau definierten Diagnosen, bei Ausschöpfen der Basistherapie, bei Unverträglichkeit ökonomischer Alternativen) und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Infotool zum Erstattungskodex

Eine wesentliche Unterstützung bei der ökonomischen Verschreibung ist das Infotool zum Erstattungskodex. Das Infotool stellt vorhandene therapeutische Alternativen von Medikamenten (wirkstoffgleiche, wirkstoffähnliche und Biosimilars) aus dem Grünen und Gelben Bereich des EKO dar.



Hier geht's zum **Infotool**

AJAML: Spezifische Vereinbarung in OÖ

Zur Verringerung des bürokratischen Aufwandes wurde „die auf jeden Fall anfragepflichtige Medikamentenliste“ (AJAML) vereinbart. Die AJAML ist eine Schwerpunktliste aus RE1, No Box und Roter Box. Die Medikamente auf der Liste müssen zu 100 % angefragt werden. Sie wird einmal im Quartal von der ÖGK in OÖ aktualisiert.

LEITSATZ

Bei der Medikamentenverordnung gilt analog einer Verkehrsampel der **Leitsatz: Grün vor Gelb vor Rot**

Anfragepflicht beim Medizinischen Dienst



Till Findl/shutterstock.com

So funktioniert's

Die Anfrage hat vor der Verordnung bzw. Empfehlung im Arztbrief zu erfolgen.

Die Anfrage für Medikamente erfolgt online über die e-card-Infrastruktur des Arzneimittelbewilligungsservice (ABS). Falls Befunde oder besondere Begründungen mitgeschickt werden, soll dies als Attachement im ABS erfolgen.

Medikamente, die nicht auf der AJAML stehen, können in Eigenverantwortung verordnet werden, wenn der Regeltext, die Zulassung und die vorgegebene Anzahl der Packungen (lt. EKO)* unter Beachtung der gesetzlichen Richtlinie

über die ökonomische Verschreibweise eingehalten werden. Ansonsten sind sie bewilligungspflichtig, genauso wie Medikamente, die off-label-use verordnet werden oder aus dem Ausland bezogen werden.

Die Grundsätze der Ökonomie müssen eingehalten werden:

- Die Richtlinie ökonomischer Krankenbehandlung
- Die Richtlinie zur ökonomischen Verschreibweise
- Das Kostengünstigkeitsprinzip
- Vorgaben des Erstattungskodex (EKO) inkl. Boxensystem und Dokumentation der Regeltexte

Bewilligungsanfragen aus Oberösterreich werden vom Medizinischen Dienst der ÖGK (Linz) bearbeitet. In den Kundenserviceeinrichtungen der Bezirksstädte kann keine Bearbeitung durch den Medizinischen Dienst erfolgen.

Angabe von Diagnose und Begründung

Um eine rasche, reibungslose Bewilligungsanfrage zu ermöglichen, ersuchen wir bei Erstverordnungen und Therapieumstellungen immer um einen ausführlichen aktuellen Arztbrief mit Angabe sämtlicher Vortherapien und der medizinischen Begründung für das gewünschte Medikament.

Beispiel: Verordnung von Prolia

Unzureichend: Osteoporose

Erwünscht: Patientenindividuelle Daten und Angaben, die zur Einhaltung des EKO-Regeltextes notwendig sind (z. B. Vortherapien)

Die ÖGK übernimmt grundsätzlich keine Kosten für Arzneimittelkategorien gemäß § 351c Abs. 2 ASVG*

- ☒ **Arzneimittel zur Behandlung in Krankenanstalten**
Keine sinnvolle extramurale Anwendung möglich, z. B. wegen notwendiger ständiger Beobachtung
- ☒ **Arzneimittel zur Prophylaxe**
Impfungen, insbesondere für Tropenkrankheiten und Arzneimittel zur Primärprävention
- ☒ **Arzneimittel mit offensichtlich nicht ausreichendem Nachweis einer therapeutischen Wirkung**
z. B. Homöopathika, Aromatherapien, Bachblütentherapie
- ☒ **Arzneimittel zur Empfängnisverhütung**
Antibabypille, Pille danach
- ☒ **Arzneimittel zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs**
z. B. Sildenafil
- ☒ **Arzneimittel mit überwiegend kosmetischer Wirkung**
z. B. Narbensalben
- ☒ **Arzneimittel für die körperliche Hygiene**
Insbesondere Haut- und Zahncleaning

- ☒ **Arzneimittel zur Förderung von Wachstum und Qualität von Haaren und Nägeln**
Systemische und lokal angewendete Produkte
- ☒ **Arzneimittel zur Leistungssteigerung, Steigerung des Wohlbefindens**
Roborantien, Dopingmittel, Eiweißpräparate
- ☒ **Arzneimittel zum Ersatz der Nahrungsaufnahme, zur Nahrungsergänzung und/oder zum Ausgleich alimentärer Defizite**
Spurenelemente, Mineralstoffe, Vitamine etc., die durch normale Kost ausreichend aufgenommen werden
- ☒ **Arzneimittel zur Entwöhnung von Nikotinabusus**
Nikotinpflaster und Nikotinkaugummis
- ☒ **Arzneimittel zur Unterstützung von gewichtsreduzierenden Maßnahmen**
z. B. Xenical, Appetitzügler
- ☒ **Arzneimittel zur medizinischen Vorbereitung einer assistierten Reproduktion**
Abwicklung bei entsprechenden Voraussetzungen über den Oö. Gesundheitsfonds

* siehe EKO 2025, S.16





Wichtiges in Kürze

Die Privatverordnung

Bei Privatverordnungen ist folgendes zu beachten:

- Bei Verwendung von Kassenrezeptformularen: Strichcode vernichten **UND** das Rezept mit dem Vermerk „**PRIVAT**“ entsprechend kennzeichnen.
- Auch bei e-Rezepten ist die Kennzeichnung von Privatverordnungen zu beachten.
- Aufklärung des/der Anspruchsberechtigten, dass keine Kostenübernahme durch die ÖGK erfolgt!

Rezeptfreie Medikamente

Arzneispezialitäten, die keiner ärztlichen Verordnung bedürfen (rezeptfrei), wie z. B. Vitaminpräparate, dürfen auf Kassenkosten nicht verordnet werden, außer sie sind in der Grünen oder Gelben Box des EKO angeführt.

Magistrale Rezepturen

Informationen, welche Inhaltsstoffe nur mit einer Bewilligung durch den Medizinischen Dienst rezeptiert werden dürfen, sind in der „Auf jeden Fall der anfragepflichtigen Medikamentenliste“ (AJAML) angeführt.

Ausländische Arzneimittel

Es erfolgt eine Kostenübernahme, wenn in Österreich kein Präparat mit vergleichbarer klinischer Wirkung registriert ist. Eine Bewilligung im Einzelfall erfolgt nach medizinischer und ökonomischer Prüfung durch den Medizinischen Dienst.

Wundversorgungsprodukte

Die Tarifliste Wundversorgung enthält alle Produkte, die auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse in Oberösterreich verordnet werden können.



Hier geht's zur [Produktliste](#)

Verordnung von Heilnahrungen

Eine Bewilligung durch den Medizinischen Dienst ist sowohl für Heilnahrungsprodukte als auch für eine allfällige Technikausstattung (Überleitungsgeräte etc.) erforderlich. Eine ausführlichere medizinische Begründung ist notwendig. (Nur Monatsbedarf möglich!)

Diätetische Lebensmittel (Kennzeichnung „DL“ im Warenverzeichnis) sind keine Kassenleistung.



Hier geht's zur [Produktliste für Heilnahrung](#)



e-Rezept

Mit dem e-Rezept werden Kassenrezepte nicht mehr auf Papier, sondern elektronisch ausgestellt. Das e-Rezept ersetzt das Papier-Kassenrezept in österreichischen Ordinationen und Apotheken vollständig.

Die Einlösung in öffentlichen Apotheken erfolgt einfach mit der e-card, dem e-Rezept Code oder der e-Rezept ID.



Mehr Infos zum [e-Rezept](#)
(chipkarte.at/e-rezept)

Suchtgiftrezept

Seit Juli 2023 können Suchtgifte mit Ausnahme von Substitutionstherapie via e-Rezept vollständig elektronisch verschrieben werden. Ein elektronisches Suchtgift-Kennzeichen im hochsicheren e-card System ersetzt dabei die bisherige Suchtgift-Vignette.

Substitutions-Dauertherapien sind weiterhin ausnahmslos auf den bekannten Formularvordrucken „Substitutionsverschreibung“ und mit Suchtgift-Vignette zu verordnen.

Alle Online-Services
finden Sie auch unter:
www.gesundheitskasse.at
> Gruppe: Vertragspartner



Einmaleins der Heilmittelökonomie

4.030 Mio. Euro* wurden 2024 von der Österreichischen Gesundheitskasse in Österreich für Heilmittel ausgegeben. Sowohl die Kosten als auch die Anzahl der Verordnungen liegen auf einem sehr hohen Niveau. 2024 machten die Heilmittelkosten 20 % der Gesamtausgaben der

ÖGK in Österreich aus.

Das „Einmaleins der Heilmittelökonomie“, welches in Kooperation mit der Ärztekammer für OÖ vereinbart wurde, zeigt Prinzipien für Therapieentscheidungen auf, die Qualität und Wirtschaftlichkeit vereinen.

* Quelle: ÖGK Jahresbericht 2024

Nichtmedikamentöse Therapiemaßnahmen

Medikamente sind sinnvoll bei vielen Krankheiten. Aber nicht jedes Symptom erfordert eine medikamentöse Therapie.

Setzen Sie Arzneimittel nur bewusst und nach einer ausführlichen Anamnese und bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation ein. Unnötiger Arzneimittelleinsatz erhöht die Risiken für unerwünschte Neben- und Wechselwirkungen.

Wirkstoffgleiche und wirkstoffähnliche Medikamentenalternativen, Biosimilars

Es gibt neben den teuren Originalpräparaten eine Reihe von preisgünstigeren wirkstoffgleichen (Generika) und wirkstoffähnlichen (ähnliche Wirkung) Nachfolgepräparaten: Sie haben eine identische bzw. gleichwertige Wirkung.

Biosimilars sind biologische Arzneimittel, die einem bereits zugelassenen biologischen Arzneimittel (Biologika-Referenzprodukt) sehr ähnlich sind und die nach Ablauf des Vermarktschutzes oder Patents auf den Markt kommen. Nähere Informationen auf Seite 14.

Kleinpackungen zum Einstieg

Bei neuen oder veränderten medikamentösen Therapien kann es zu Unverträglichkeiten kommen, eventuell sind Dosisanpassungen erforderlich oder die Compliance der Patienten ist nicht gegeben. Die Verordnung einer Kleinpackung zur Therapiebeginn verhindert teuren Medikamentenverwurf.

Therapiedauer festlegen

Oft sind Medikamente nur über bestimmte Zeiträume notwendig. Eine begrenzte Therapiedauer festzulegen hilft ebenfalls, unnötige Medikamentenkosten zu vermeiden.

Polypharmazie vermeiden

Insbesondere bei älteren aber auch bei jüngeren multimorbidien Patienten kommt es oftmals zur Polypharmakotherapie. Ein regelmäßiges, kritisches Durchforsten der Therapiepläne gewährleistet eine Minimierung von Interaktionen bzw. unerwünschten Arzneimittelwirkungen.





perfectlab/shutterstock.com

Generika, wirkstoffähnliche Präparate und Biosimilars

Es gibt neben den teuren Originalpräparaten eine Reihe von **wirkstoffgleichen (Generika), wirkstoffähnlichen Präparaten und Biosimilars**:

Generika

Generika sind Medikamente, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Marktexklusivität abgelaufen ist. Sie werden mit den gleichen Wirkstoffen wie die Originalpräparate hergestellt, sind aber deutlich kostengünstiger. Das bedeutet, dass Originalpräparat und Generikum wirkstoffgleich sind.

Wirkstoffähnliche Präparate

Wirkstoffähnliche Präparate haben einen ähnlichen Wirkstoff und werden für dieselbe Indikation eingesetzt.

Biosimilar

Biosimilars sind Nachfolgepräparate von Biologika, also von biotechnologisch hergestellten

Arzneimitteln. Diese werden alle mit Hilfe gentechnisch veränderter lebender Organismen hergestellt. Das können z. B. Hefen, Bakterien oder tierische Zellen sein. Für Biologika, die keinem Patentschutz mehr unterliegen, können Biosimilars auf den Markt gebracht werden.

Der Name Biosimilar zeigt, dass es sich dabei um möglichst ähnliche, also „similare“ Biologika handelt, die jedoch nicht identisch mit dem Referenzbiologikum sein können. Ein Biosimilar und das biologische Referenzbiologikum sind nur vergleichbar in der Wirkung, da sie sich in den Ausgangsstoffen (z.B. verwendete Zelllinie) und dem Herstellungsverfahren (z.B. Proteinextraktion und -aufreinigung) unterscheiden können und dadurch kleine Unterschiede in der Proteinstruktur möglich sind.

Biosimilars stellen in der EU seit 2006 sichere Alternativen zu Biologika-Referenzprodukten dar. Bei der Zulassung von Biosimilars werden durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) die gleichen hohen Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit gestellt, wie bei Referenzprodukten.

Vermeidung von Polypharmazie

Unter Polypharmazie versteht man die gleichzeitige Einnahme von fünf oder mehr Arzneimitteln (laut Weltgesundheitsorganisation, WHO).

Bei Einnahme mehrerer Medikamente können sich Nebenwirkungen verstärken, das Risiko von Wechselwirkungen steigt mit jedem zusätzlichen Medikament überdurchschnittlich an. Polypharmazie birgt, vor allem bei älteren Patientinnen und Patienten, viele Risiken und gesteigerte Hospitalisierungsrraten.

Dazu zählen unerwünschte Ereignisse wie Stürze oder Blutungen, vermeidbare Untersuchungen und Behandlungen, ungeplante Krankenhausaufnahmen und Todesfälle.

Ursachen der Polypharmazie:

- Krankheiten nehmen im Alter zu: Mit zunehmendem Alter steigt die Anzahl der Erkrankungen, an denen Menschen leiden.
- Therapien werden komplexer: Die Krankheiten werden nach modernen Leitlinien behandelt, wonach oft mehrere Medikamente notwendig sind.
- „Medikalisierung“ der Gesellschaft: Der Markt an Abmagerungspillen, Nichtraucherpillen, Nahrungsergänzungsmitteln und so genannten Magenschutzpräparaten wächst stetig und damit auch der Konsum von rezeptfreien Präparaten aus der Apotheke oder Drogerie.
- Mehrere Ärztinnen und Ärzte werden konsultiert: Dies birgt die Gefahr von fehlender Koordination und Abstimmung der Medikation durch eine behandlungsführende Ärztin bzw. einen behandlungsführenden Arzt.
- Behandlungskaskade: Medikamentenebenwirkungen werden fälschlicherweise als neues Symptom oder Krankheitsverschlechterung gedeutet. Dadurch kann es zur Verschreibung eines zusätzlichen Medikamentes kommen.

Möglichkeiten zur Polypharmazievermeidung:

- genaue Aufstellung aller - auch rezeptfreier(!)
 - Präparate gemeinsam mit der Patientin bzw. dem Patienten erstellen
- korrekte Medikamenteneinnahme: kein Abweichen vom ärztlich festgelegten Therapieschema
- regelmäßige Überprüfung der Medikation und gegebenenfalls Optimierung der Therapie durch die Ärztin bzw. den Arzt
 - z. B. Indikation überprüfen, Behandlungsdauer festlegen, Therapietreue überprüfen, Selbstmedikation und Mehrfachverordnungen prüfen
- Wechselwirkungen mit Nahrungsmitteln und pflanzlichen Mitteln beachten



Kontakt und Information

Fragen zur Heilmittelbewilligung

Medizinischer Dienst
Landesstelle Linz

Telefon: +43 5 0766 14 502900
E-Mail: md-hmboe-hbs@oegk.at

Mo - Do: 07.00 - 14.15 Uhr
Fr: 07.00 - 14.00 Uhr



In der Randzeit erfolgt die Bearbeitung über die SVS und BVAEB in Wien. Als Randzeit gilt der Zeitraum wochentags von 13.45 - 19.30 Uhr sowie samstags von 08.00 - 12.30 Uhr (nur für e-card Anträge).

Fragen zur Heilmittelökonomievereinbarung

Versorgungsmanagement 3
Gesundheitssystem & Qualität

Dr.ⁱⁿ Cornelia Frisch
Telefon: +43 5 0766 14 102078
E-Mail: cornelia.frisch@oegk.at

Mag.^a Melisa Halilagic
Telefon: +43 5 0766 14 102035
E-Mail: melisa.halilagic@oegk.at

Mag. Alexander Reichetseder
Telefon: +43 5 0766 14 102038
E-Mail: alexander.reichetseder@oegk.at

Dr.ⁱⁿ Ena Tumeltshamer
Telefon: +43 5 0766 14 102040
E-Mail: ena.tumeltshamer@oegk.at

Infos zur Faxablöse

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben wurde der Fax-Versand mit 1. Jänner 2025 eingestellt. Dies betrifft nur die Kommunikation mit der ÖGK per Fax!



Hier finden Sie nähere Infos zur **Faxablöse**



Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impressum

Druck: ÖGK Hausdruckerei
Satz- und Druckfehler vorbehalten.